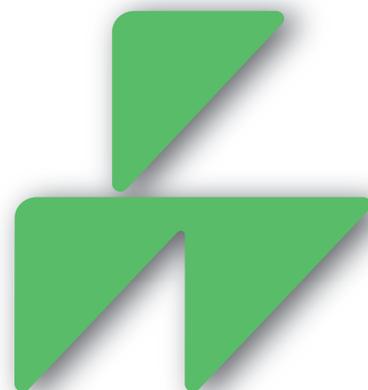


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

6/2011

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen. 63. Jahrgang

INHALT

Einlagen und Kapitalaufbringung bei kommunalen Unternehmen	
– von RA/StB Eike Christian Westermann und RA/StB Jens Braun –	141
Die Umsatzbesteuerung des Direktverbrauchs von Energie aus Photovoltaik- und KWK-Anlagen	
– von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	144
Umsetzungsfragen beim Wechsel des Grundversorgers	
– von RA Christoph Germer –	151

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Rechtsprechung kompakt

• BGH: Zur Unwirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in Fernwärmelieferverträgen	
– Urteil vom 6.4.2011 – VIII ZR 273/09 –	155
– Urteil vom 6.4.2011 – VIII ZR 66/09 –	155

Entscheidungen

Energiewirtschaftsrecht

• Entnahme im Sinne des § 17 Abs. 2 StromNEV nicht auf physikalische Entnahmen beschränkt	
– Beschluss des OLG Düsseldorf vom 8.12.2010 – VI 3 Kart 18/10 (V) –	156
• Erhöhte Einspeisevergütung gemäß § 11 Abs. 2 EEG erfordert baukonstruktive Abhängigkeit der Photovoltaikanlagen vom Gebäude	
– Urteil des OLG Brandenburg vom 11.1.2011 – 6 U 93/09 –	159

Arbeitsrecht

• BAG: Befristung Sachgrund der Vertretung – Kausalzusammenhang	162
• LAG Hamm: Urlaubsregelungen des TVöD sind kein vom Gesetzesrecht abweichendes eigenständiges Urlaubsregime	162

Buchbesprechungen

163

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

Praxistipp: Was muss der Vertrieb bei einer Kundenrückwerbeaktion beachten?

Aus aktuellem Anlass beschäftigt sich der Praxistipp von RA Michael Brändle diesmal mit der Frage, was bei einer Kundenrückwerbeaktion zu beachten ist.

Darf man ehemalige Kunden so einfach anschreiben oder gar anrufen?

mehr ==> DokNr. 11000587

Welche Schreiben der Finanzverwaltung finden noch Anwendung?

Auch die Finanzverwaltung hat festgestellt, dass wir in der Flut der Normen zu ersticken drohen. Erstmals wurde daher mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 23. April 2010 – IV A 6 – O 1000/09/10095 ein Schreiben verfasst, das eine Aufstellung aller noch geltenden Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen in einer Positivliste enthält. BMF-Schreiben in diesem Sinne sind Verwaltungsvorschriften, die die Vollzugsgleichheit im Bereich der vom Bund verwalteten, der von den Ländern verwalteten und der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern sicherstellen sollen. Dieses Schreiben wird nunmehr jedes Jahr aktualisiert. Mit Schreiben vom 04.04.2011 – IV A 2 – O 1000/10/10283 wurde die Aufstellung für dieses Jahr vorgelegt. In der Positivliste sind all jene Schreiben des BMF enthalten,

- die bis zum Tage dieses BMF-Schreibens erlassen wurden und
- für Steuertatbestände, die nach dem 31. Dezember 2009 verwirklicht werden, Anwendung finden.

Im Gegenschluss bedeutet dies, dass die nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben für nach dem 31. Dezember 2009 verwirklichte Steuertatbestände aufgehoben werden. Für vor dem 1. Januar 2010 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben unberührt, es sei denn, sie sind durch ändernde oder ergänzende BMF-Schreiben überholt.

mehr ==> DokNr. 11000583

Umsatzsteuer: Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung seit dem 01.07.2010 (BZSt)

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erhält weiterhin viele Anfragen von Unternehmern zu den geänderten Meldepflichten im Zusammenhang mit der Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM). Das BZSt weist deshalb auf Folgendes hin: Die ZM ist bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums abzugeben. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Unternehmer vom zuständigen Finanzamt für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung eine Dauerfristverlängerung (§§ 46 bis 48 UStDV) gewährt wurde. Will ein Unternehmer damit seine umsatzsteuerlichen Pflichten erfüllen, muss er stets seine Buchhaltung des Vormonats bis zum 25. des Folgemonats abgeschlossen haben; die Verlängerung durch die Dauerfristverlängerung wirkt sich damit nur begrenzt aus (nur 15 Tage von 30 Tagen Verlängerung können genutzt werden).

Meldezeitraum für innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 18a Abs. 6 UStG) und Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 UStG ist im Regelfall der Kalendermonat (§ 18a UStG). Ausnahmsweise ist der Meldezeitraum das Kalendervierteljahr, soweit die Summe der Bemessungsgrundlagen für diese meldepflichtigen Umsätze weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 100.000 Euro (mit Wirkung nach dem 31.12.2011: 50.000 Euro) beträgt.

Wird die o.g. Betragsgrenze im Laufe eines Kalendervierteljahres überschritten, hat der Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Betragsgrenze überschritten wird, eine ZM für diesen Kalendermonat und die bereits abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres zu übermitteln. Unabhängig von der o.g. Betragsgrenze hat der Unternehmer das Wahlrecht, die ZM monatlich zu übermitteln, sofern er dies dem BZSt anzeigt. Die Ausübung dieses Wahlrechts bindet den Unternehmer mindestens für die Dauer von 12 Kalendermonaten, darüber hinaus bis zum Zeitpunkt des Widerrufs.

Meldezeitraum für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne von § 3a Abs. 2 UStG, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet (innergemeinschaftliche sonstige Leistungen im Sinne des § 18a Abs. 2 Satz 1 UStG), ist das Kalendervierteljahr. Übermittelt der Unternehmer für innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 18a Abs. 6 UStG) und Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 UStG eine monatliche ZM, hat er die Möglichkeit, in dieser ZM auch seine innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen anzugeben.

DokNr. 11000584

Bundesfinanzhof: Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte verfassungskonform

Finanzämter dürfen für verbindliche Auskünfte Gebühren verlangen und ihre Höhe nach dem Gegenstandswert bemessen (Wertgebühr). Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 30.03.2011 ist die gesetzliche Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte mit dem Grundgesetz vereinbar (Az.: I R 61/10). Dies sei auch dann nicht ernstlich zweifelhaft, wenn die Auskunftgebühr im Einzelfall besonders hoch ausfalle, entschied der BFH mit Beschluss vom selben Tag in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Ebenfalls nicht ernstlich zweifelhaft sei auch die Verfassungskonformität der nachrangigen Zeitgebühr (Az.: I B 136/10).

Das Verfahren zur Erteilung verbindlicher Auskünfte über die steuerliche Beurteilung noch nicht verwirklichter Sachverhalte wurde im Jahr 2006 in § 89 Abs. 3 bis 5 AO erstmals gesetzlich geregelt. Zuvor basierte die Abwicklung solcher Anfragen der Steuerpflichtigen bzw. von deren Beratern auf Verwaltungsanweisungen. Die Bearbeitung durch die zuständigen Finanzbehörden erfolgte kostenfrei.

mehr ==> DokNr. 11000585